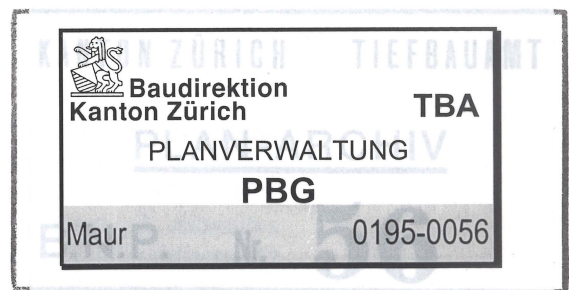


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. März 1993



666. Amtlicher Quartierplan Gütsch-Binz, Maur

Am 5. Januar 1993 ersuchte der Gemeinderat Maur um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. August 1992 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 7 Gütsch-Binz.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 14. August 1992 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen die Festsetzung erhobener Rekurs wurde gemäss Entscheid der Baurekurskommission III vom 9. Dezember 1992 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Westen durch die Zollikonstrasse S-3, im Nordosten durch die Zürichstrasse S-3, im Osten durch die Strassenachse der geplanten Umfahrungsstrasse und im Süden durch die Bauzonengrenze bzw. den Waldrand entlang dem Jörentobelbach begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des in Überarbeitung befindlichen Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Maur. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Grundstücke Kat.-Nrn. 6620 und 6621 im Altlastenkataster als Verdachtsflächen aufgeführt sind (ehemalige Kiesgrube).

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die an die Zollikonstrasse S-3 angeschlossene Gütschstrasse mit den Quartierstichstrassen Studenrain und Im Gütsch. Der Strassenanschluss Gütschstrasse an die Zollikonstrasse S-3 bedarf gemäss § 16 des Strassengesetzes einer Bewilligung durch den Regierungsrat. Dieser muss vorgängig des Baubeginns im Quartierplangebiet erstellt werden. Die Ausbaukosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Quartierplanbeteiligten.

Die an der Gütschstrasse auf 20 m, mit paralleler Bachoffenlegung auf 23 m, an der Studenrainstrasse und der Strasse Im Gütsch auf 19 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Zollikonstrasse S-3 und der geplanten Umfahrungsstrasse enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Gütschstrasse 6,7%, bei der Studenrainstrasse 3,9% und bei der Strasse Im Gütsch 12%.

Der Quartierplan umfasst die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Bachoffenlegung, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Gemeinderat Maur hat im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung das Quartierplangebiet zonenkonform den Empfindlichkeitsstufen II bzw. III zugeordnet.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Maur vom 10. August 1992 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 7 Gütsch-Binz wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens im Quartierplangebiet Gütsch-Binz hat der Gemeinderat Maur im Sinne der Erwägungen die Bauherrschaft darauf aufmerksam zu machen, dass vorgängig eines

Gde. Maur

Baubeginns der Strassenanschluss Gütschstrasse an die Zollikonstrasse S-3 erstellt werden muss.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Maur, 8124 Maur (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. März 1993

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller